

Steuernummer (bitte stets angeben)

Eingangsstempel/Datum

Versicherungsteueranmeldung 20__ (§ 8 VersStG)

Anmeldungszeitraum												
bei monatlicher Abgabe						Bei vierteljährlicher Abgabe						
bitte ankreuzen												
01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>			
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>			
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>			
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>			
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>				Wenn berichtigte Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen <input type="checkbox"/>			
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>							

Name/Firma/Anschrift des Versicherers
Bitte auf der Rückseite eintragen

Berechnung der Steuer nach

	Euro	Cent
<input type="checkbox"/> Isteinnahmen		
<input type="checkbox"/> Solleinnahmen (Zutreffendes bitte ankreuzen)		
Versicherungsentgelte (gebuchte Beiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, Hagelversicherungen ausgenommen)		
Versicherungsentgelte , für die keine bzw. keine inländische Steuer berechnet wurde (siehe Hinweise zu 1.)		

Steuerpflichtige Entgelte:

Steuersatz (§ 6 VersStG) (siehe auch Hinweis zu 2.)	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungsteuer		abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuerabzüge/ -erstattungen gem. §§ 5, 9 VersStG (s. Hinweise zu 2.)		Saldo		Steuer	
	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent
19 v. H.								
18 v. H.								
17,75 v. H.								
14 v. H.								
3,8 v. H.								
3 v. H.								
0,2 v. T. ¹								
Summe			Summe			Zwischensumme		

¹ der Versicherungssumme (bei Hagelversicherungen)

Zuzüglich Abführung der Versicherungsteuer für Mitversicherer gem. § 8 Abs. 3 VersStG (Fremdanteil):		
Steuerbetrag		

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 8 des Versicherungsteuer-gesetzes erhoben.

Name/Firma/Anschrift des Versicherers

Name/Telefon des zuständigen Bearbeiters /

Hinweise

1. Als Versicherungsentgelte, für die keine bzw. keine inländische Versicherungsteuer berechnet wurde, kommen in Betracht:
 - im Inland nicht steuerbare Versicherungsentgelte (inkl. Eigenversicherungen),
 - nicht steuerbare Versicherungsentgelte gem. § 2 Abs. 2 VersStG (Bürgschaftsverträge o.Ä.),
 - steuerfreie Versicherungsentgelte gem. § 4 VersStG ohne in Rückdeckung genommenes Geschäft,
 - steuerpflichtige Versicherungsentgelte, für die Bevollmächtigte (§ 7 VersStG) die Steuer entrichten,
 - steuerpflichtige Versicherungsentgelte, für die Mitversicherer (§ 8 Abs. 3 VersStG) die Steuer entrichten,
 - die Summe der mit steuerpflichtigen Versicherungsentgelten verrechneten Gewinnanteile gem. § 3 Abs. 2 VersStG.
2. Versicherungsentgelte, die vor dem 01. Januar 2007 fällig waren, sind mit dem bei Fälligkeit geltenden Steuersatz zu berücksichtigen (vgl. § 10 b VersStG). Für Eintragungen hierzu können die auf der Vorderseite unter "Steuerpflichtige Entgelte" vorhandenen Zeilen ohne voreingefügten Steuersatz verwendet werden. Ggf. ist eine Anlage hierzu beizufügen.
3. Von der Bemessungsgrundlage sind abzuziehen:
 - die nicht vereinnahmten Versicherungsentgelte für die bei der Berechnung nach Solleinnahmen bereits entrichtete Steuer (§ 5 VersStG),
 - Bemessungsgrundlage für Erstattungen gem. § 9 VersStG (bitte näher erläutern).Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 01. Januar 2007 fällig waren und den bis dahin geltenden Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Steuersätzen abzuziehen sind (siehe auch Hinweis zu 2.).
4. Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 VersStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 3.000 Euro betragen, ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr.
5. Die Steueranmeldung ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes abzugeben (§ 8 Abs. 1 VersStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden. Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Versicherungsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird
6. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim Finanzamt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) bis zu 10 v. H. des anzumeldenden Steuerbetrages festgesetzt werden.
7. Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 v. H. des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Finanzamt.